

BEBAUUNGSPLAN BARMBEK-NORD 21 GRENZE DES PLANGEBIETES STRASSENLINIE BAUGRENZE ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN GEWERBEGEBIET MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ TRAUFHÖHE IN METERN TRH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX= HÖCHSTGRENZE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE VORHANDENE BAUTEN 1:1000 FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEBAUUNGSPLAN BARMBEK - NORD 21 ORTSTEIL 426 BEZIRK HAMBURG - NORD HAMBURG, DEN 10.1.66 ____ LANDESPLANUNGSAMT GEZ. MORGENSTERN Die Übereinstimmung mit dem Baudirelder im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt. Freie und Honses wit Homburg

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 14. Wärz 1966 (GVBi. S. 4.7.)
In Kraft getreten am 22. dlärz 1966

Mr. 23056 Archiv

Freie und Hansesladt Hamburg

Baubehörde

Landesplanungsamt

Hamburg 36, Stadthousbrücke 8,

Baubehörde Landesplanungsamt

Gesetz

über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 21

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 21 für das Plangebiet Bramfelder Straße Wachtelstraße Geierstraße Pestalozzistraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Bramfeld 23

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 23 für das Plangebiet Bramfelder Chaussee Berner Chaussee Mützendorpsteed Bargackerdamm Im Soll Trittauer Amtsweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
- 2. Im Wohngebiet zweigeschossiger offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 3. Im Sondergebiet L\u00e4den sind nur Ladengesch\u00e4fte, im Obergescho\u00df auch R\u00e4ume nach \u00e5 13 und Betriebswohnungen im Sinne von \u00e5 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung \u00fcber die bauliche Nutzung der Grundst\u00fccke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zul\u00e4ssig. Ausnahmsweise k\u00f6nnen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- 4. Im Gewerbegebiet am Trittauer Amtsweg sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
- 5. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge auf den Flurstücken 1665, 1668, 1671 und 1672 der Gemarkung Bramfeld dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden auf den Flurstücken 1690 bis 1692 sowie 1668 bis 1672 und die Gemeinschaftsanlage auf den Flurstücken 1583 und 1584 für diese Flurstücke. Die Stellflächen dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 6. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist für die Nutzung der Flurstücke 1577 bis 1582 der Gemarkung Bramfeld bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
- 7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 21

Vom 22. Februar 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

9

Das Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 21 vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

- Die beigefügte "Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 21" wird dem Gesetz hinzugefügt.
- 2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung des Bebauungsplans Barmbek-Nord 21, für das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), maßgebend ist, gilt:
 - 3.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Betrieben des Versandhandels unzulässig.
 - 3.2 Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werksverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn vom Hundert der Geschossfläche des Betriebs beträgt.
 - 3.3 Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erneuerungen auf den mit "(A)" bezeichneten Flächen von solchen betrieblichen Anlagen, auf denen sich genehmigte Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes befinden, können ausnahmsweise zugelassen werden.
 - 3.4 Im Gewerbegebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.
 - 3.5 Im Gewerbegebiet sind Ausnahmen für Vergnügungsstätten unzulässig."

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 22. Februar 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord